

Satzung der Stadt Walsrode über die Geltendmachung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz



Aufgrund des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) sowie § 12 Absatz 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S.277) hat der Rat der Stadt Walsrode am 18.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Aufnahme von Kindern in die Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Kindergartenjahres (01.08. eines jeden Jahres).
- (2) Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz kann gemäß § 12 Absatz 5 KiTaG innerhalb einer Frist von drei Monaten geltend gemacht werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft und ist in den Tageseinrichtungen für Kinder auszulegen.

Walsrode, 24.06.2013

Stadt Walsrode
Die Bürgermeisterin

gez. Silke Lorenz

Silke Lorenz